



Newsflash Umweltrecht

Juli 2022

Inhalt

1.	Turbo für die Energiewende: Klimaministerium will Umweltverfahren optimieren	1
2.	Aarhus-Vertragsparteien wählen UN-Sonderberichterstatter für Umweltschützer	3
3.	Aktuelles.....	5
4.	English Summary	6

1. Turbo für die Energiewende: Klimaministerium will Umweltverfahren optimieren

Bundesministerin Gewessler präsentierte Vorschläge zur raschen Umsetzung der Energiewende. Im Kern steht die Energieraumplanung. Positivbeispiele zeigen, wohin die Reise gehen muss. Eine einseitige gesetzliche Qualifizierung ausgewählter öffentlicher Interessen birgt jedoch Risiken für den Umweltschutz.

Energieraumplanung im Fokus

Die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Anlagen erneuerbarer Energien variieren zwischen den Bundesländern beträchtlich. Während in einigen Ländern bereits Eignungszonen geprüft und ausgewiesen wurden, fehlt die Energieraumplanung in anderen komplett. Der Vorschlag des BMK lautet nun, dass eine eigene Widmung nicht mehr nötig sein soll, wenn keine solche Planung durch das Land erfolgte. Die Eignung der Fläche soll dann allein im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geprüft werden und die mehrfache Prüfung dadurch entfallen. Besteht eine Energieraumplanung mit ausgewiesenen Zonen, so soll in diesen ebenfalls keine eigene Widmung mehr notwendig sein. Die positiven Beispiele, wie etwa mit der Zonierung für Windkraft in der Steiermark bereits aus 2014, zeigen wie es geht. Entscheidend dabei ist auch, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung dieser Pläne gewahrt wird, die Strategische Umweltprüfung bietet dafür die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Weniger Doppelprüfungen und überwiegendes öffentliches Interesse

Weiters plant das Klimaministerium, die Prüfung des Landschaftsbildes aus der UVP zu streichen, wenn dieses bereits im Zuge der Zonierung geprüft wurde. Darüber hinaus soll dem Ausbau Erneuerbarer Energien ausdrücklich das hohe öffentliche Interesse zuerkannt werden. Dieses ist dann im Zuge von Interessenabwägungen nach den Materiengesetzen bzw. dem UVP-G entsprechend zu berücksichtigen. Ein solches war bereits jetzt im Rahmen eines UVP-Verfahrens zu beachten (vgl. § 17 Abs 5 UVP-G), soll nun aber zusätzlich in das Gesetz aufgenommen werden. Umweltschutzorganisationen wie ÖKOBÜRO weisen darauf hin, dass die Festschreibung eines solchen Interesses der Öffentlichkeit die Einzelfallprüfung durch die Genehmigungsbehörde nie ersetzen kann. Gerade bei Zielkonflikten wie dem Schutz der Biodiversität auf der einen Seite und dem Ausbau Erneuerbarer auf der anderen ist darauf zu achten, dass die Klima- und Biodiversitätskrise nur gemeinsam gelöst werden können. Der Erhalt lokaler Ökosysteme ist ein wichtiges Schutzgut, das einen wesentlichen Baustein zur Bekämpfung beider Krisen darstellt.

Hebel für weitere Verbesserung

Eine rasche Durchführung von Genehmigungsverfahren ist essenziell, um den Umbau unseres Energiesystems zu forcieren. Dabei muss jedoch gleichermaßen darauf geachtet werden, dass Verfahren effektiv geführt werden, und in Übereinstimmung mit international- und europarechtlichen Vorgaben determiniert sind. Wirksame Instrumente für die Verbesserung von Umweltverfahren gäbe es noch weitere: In einer Studie arbeitete ÖKOBÜRO gemeinsam mit der Universität für Bodenkultur Wien die Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren heraus. Als wesentliche Hebel für gute und schnelle Verfahren wurden dabei primär ausreichende personelle Ressourcen bei Behörden und Amtssachverständigen, eine frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit und qualitativ hochwertige Einreichunterlagen identifiziert.

Weitere Informationen:

[ÖKOBÜRO Stellungnahme](#)

[Positionspapier: Naturverträgliche Energiewende durch kohärente Energieraumplanung](#)

[Maßnahmenpaket des BMK](#)

[Studie zu Erfolgsfaktoren von Umweltverfahren](#)

2. Aarhus-Vertragsparteien wählen UN-Sonderberichterstatter für Umweltschützer

Von 23. bis 24. Juni 2022 tagten die Vertragsparteien der Aarhus Konvention zum dritten Mal im Rahmen einer außerordentlichen Konferenz. Im Zentrum des Treffens stand die Wahl eines Sonderberichterstatters für Umweltaktivist:innen, der künftig im Zuge eines Schnellverfahrens für deren Schutz eintreten soll.

Schnellverfahren für Umweltschützer

Bereits im Zuge der 7. regulären Vertragsstaatenkonferenz im Oktober 2021 fällten die Staaten den einstimmigen Beschluss, einen sogenannten „Rapid Response Mechanismus“ (RRM) für unter Druck geratene Umweltaktivist:innen zu schaffen. Sei es wegen der Verfolgung durch staatliche Einrichtungen, wegen Klagen oder Drohungen durch die öffentliche Hand oder private Unternehmen – der Sonderberichterstatter soll künftig allen Betroffenen als niedrighschwellige Anlaufstelle dienen. Eine Voraussetzung ist, dass die Personen oder NGOs aufgrund der Ausübung ihrer Rechte in Zusammenhang mit dem Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung (Aarhus Konvention) der Gefahr einer Bestrafung, Verfolgung oder Belästigung ausgesetzt sind.

Mit dem neu geschaffenen Schutzmechanismus möchte die Aarhus Gemeinschaft nicht zuletzt einen Betrag zur Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030, insbesondere des Ziels Nummer 16 zu Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen leisten.

Effektive Umsetzung von Konventionsbestimmungen

Gemäß Artikel 3 Abs 8 haben die Aarhus Vertragsparteien sicherzustellen, dass Personen, die ihre Rechte im Einklang mit der Konvention ausüben, hierfür nicht in irgendeiner Weise bestraft, verfolgt oder belästigt werden. Trotz dieser Verpflichtung werden innerhalb Europas laufend zahlreiche Fälle bekannt, in denen man Umweltaktivist:innen durch strategische Klagsführung oder andersartige Bedrohung Einhalt gebieten möchte. In manchen Fällen kam es zur Inhaftierung oder gar zur Ermordung von Betroffenen.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der übliche Beschwerdemechanismus vor dem Einhaltungsausschuss (Aarhus Convention Compliance Committee – ACCC) zu schwerfällig ist. Dem soll der neu geschaffene Mechanismus entgegensteuern.

Sonderberichterstatter als Anlaufstelle für alle

Beschwerden an den Berichterstatter können sich sowohl auf Handlungen oder Unterlassungen von staatlichen Stellen als auch durch Privatunternehmen und einzelne Personen beziehen. Beschwerdeberechtigt sind sowohl die von solchen Handlungen oder Unterlassungen Betroffenen als auch andere Mitglieder der Öffentlichkeit, die an deren Stelle tätig werden wollen. Auch Aarhus Vertragsstaaten, die EU oder das Aarhus Sekretariat können sich mittels Beschwerde an den Berichterstatter wenden. Auch anonyme Beschwerden sind denkbar, sofern sie die Bedrohungen oder Verletzungen glaubhaft darlegen. Inhalte werden vertraulich behandelt, sofern die Betroffenen darauf nicht verzichten. Im Gegensatz zu Beschwerden an das ACCC ist es nicht erforderlich, dass der innerstaatliche Rechtsweg bereits ausgeschöpft wurde.

Nach Einlangen einer Beschwerde holt der Berichterstatter zunächst alle relevanten Informationen ein. Kommt er zu dem Ergebnis, dass Gefahren oder Eingriffe vorliegen, kann er unmittelbare oder

dauerhafte Maßnahmen treffen. Diese können etwa Anweisungen an den Staat sein, die Verfolgung der betroffenen Personen einzustellen oder Maßnahmen zu deren Schutz zu treffen.

Gewählt wurde der von mehreren Umwelt-NGOs nominierte Professor Michel Forst, der bereits als UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechtsverletzungen tätig war. Eine einmalige Wiederwahl im Zuge der nächsten Vertragsstaatenkonferenz 2025 ist möglich. Genaue Richtlinien für den Ablauf der Beschwerdeverfahren will er zeitnah veröffentlichen.

Weitere Informationen:

[Entscheidung VII/9 zur Einführung eines Schnellverfahrens](#)

[Aarhus Konvention \(RIS\)](#)

[ÖKOBÜRO-Bericht zur 3. außerordentlichen Aarhus Vertragsstaatenkonferenz](#)

3. Aktuelles

Slowakei bricht durch mangelnden Schutz des Auerhuhns EU-Recht

Die Slowakei hätte dem unionsrechtlichen Schutz des Auerhuhns in der Genehmigung und Prüfung von Holzernte- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen mehr Sorgfalt zukommen lassen müssen. Dies entschied der EuGH mit Verweis auf die Vogelschutz- und Habitatrichtlinie. [EuGH 22.6.2022, C-661/20](#)

Mitgliedstaaten haften möglicherweise unionsrechtlich für Gesundheitsschäden durch Luftverschmutzung

Der EuGH ist möglicherweise bereit Mitgliedstaaten für Gesundheitsschäden aufgrund unionsrechtswidriger Luftverschmutzung haften zu lassen. Die klassischen Voraussetzungen einer unionsrechtlichen Staatshaftungsklage seien oftmals erfüllt, argumentiert die Generalanwältin Juliane Kokott. Die EU-Grenzwerte seien hinreichend konkret und verliehen dem Einzelnen Rechte, die verletzt würden. Als problematisch könnte sich der Kausalitätsnachweis zwischen den bestehenden Gesundheitsschäden und dem unionsrechtswidrigen Überschreiten der Messwerte erweisen. [Schlussanträge GA Kokott, C-61/21](#)

EU-Parlament stimmt Einstufung von Gas und Atomkraft als umweltverträglich zu

Das EU-Parlament hat die Einstufung von Gas und Atomkraft als umweltfreundlich unter der Taxonomie-Verordnung - einem Klassifikationssystem, das Investitionen in bestimmte Wirtschaftsaktivitäten fördern soll - gebilligt. Die Mehrheit des Parlaments stimmte zwar gegen den delegierten Rechtsakt. Die für ein Veto notwendige absolute Mehrheit der Abgeordneten wurde aber nicht erreicht. Österreich hat nun angekündigt gegen die Entscheidung klagen zu wollen. [Pressemitteilung des Europäischen Parlaments, 6.7.2022](#)

Größte Salzwasserlagune Europas erhält Rechtspersönlichkeit

Der spanische Gesetzgeber hat dem Mar Menor eigene Rechte erteilt. Die Durchsetzung dieser erfolgt durch die Bürger. Jeder - unabhängig von der eigenen Betroffenheit - kann gegen mögliche Rechtsverletzungen der Lagune klagen. Es ist das erste Mal, dass einem Ökosystem in Europa eigene Rechte zugesprochen werden und ist eine völlig neue rechtliche Herangehensweise an den Naturschutz. Ähnliche Entwicklungen lassen sich auch in Neuseeland, Kolumbien und Indien erkennen. [Mehr im Newsbeitrag Beck-Aktuell](#)

Prager Gericht: Verfehlen der Pariser Klimaziele verletzt Recht auf gesunde Umwelt

Die tschechische Regierung hat gegen das Verfassungsrecht auf gesunde Umwelt verstoßen. Dies stellte das Gemeindegerecht Prag fest. Die Menschenwürde und -gesundheit würde durch den menschengemachten Klimawandel hinreichend sicher gefährdet, deshalb sei nicht notwendig, erst die Folgen des Klimawandels abzuwarten, um klagen zu können.

Tschechien habe seine Schutzpflichten gem. Art. 4 (2) Pariser Klimaabkommen missachtet. Die Norm verpflichtet Staaten ihre Emissionen bis 2030 um 55% gegenüber 1990 zu verringern. Die bislang angekündigten Maßnahmen würden nur zu 45.1% weniger Emissionen bis 2030 führen. Die betroffenen Ministerien hätten keinen legitimen Zweck für diesen Umstand genannt. Die Erkenntnis setzt die gesamteuropäische Entwicklung, Klimaschutz erfolgreich gerichtlich einklagen zu können, fort. [Stadtgericht Prag, 15.6.2022 \(englische Übersetzung des Urteils\)](#)

4. English Summary

Austrian ministry announces plan for a speedy Energy Transition

The legal basis for the construction of renewable energy plants varies considerably between Austria's federal provinces. While in some provinces, suitable zones have already been examined and designated, energy planning is completely lacking in others. The Austrian Federal Ministry for Climate Action now proposes that a separate dedication should no longer be necessary if no such planning has been done by the federal province. The suitability of the area should then be examined solely in the course of an EIA procedure, thus eliminating the need for multiple examinations. If there is an energy spatial plan with designated zones, a separate dedication should also no longer be necessary in these zones. The positive examples, such as the zoning for wind power in Styria from 2014, show how it can be done. It is also crucial to ensure public participation in the preparation of these plans, for which the Strategic Environmental Assessment provides the necessary legal framework. Additionally, overriding public interest for energy transition projects is also projected to be implemented. This step was criticised by some NGOs for its potential conflict with biodiversity arguments in vulnerable zones like pristine mountain rivers.

Aarhus Community elects UN Special Rapporteur for the Protection of the Environmental Defenders

At an extraordinary Meeting of the Parties to the Aarhus Convention in June 2022, a Special Rapporteur for Environmental Defenders was elected unanimously. This is the next step to implement the so-called "Rapid Response Mechanism" (RRM) for environmental activists who have come under pressure. Whether it is because of persecution by public institutions, lawsuits or threats by public authorities or private companies, the RRM is intended to serve as a point of contact for all members of the public affected. According to article 3 (8), Parties shall ensure that persons exercising their rights in accordance with the Aarhus Convention are not punished, persecuted, or harassed in any way for doing so. Despite this obligation, numerous cases are known within Europe, in which entities try to hinder environmental defenders through strategic lawsuits or other threats from taking action. For these cases, the usual complaint mechanism before the Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) has proven to be too slow. The newly created mechanism is intended to counteract this. Complaints to the Special Rapporteur can relate to acts or omissions by government agencies, private companies, and individuals. Complaints may be submitted by those affected by such acts or omissions, as well as other members of the public who wish to act on their behalf. Parties to the Convention or the Aarhus Secretariat may also address the Rapporteur by means of a complaint.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

www.oekobuero.at

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:


<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

rechtsservice@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie